

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Tierschutzverein Veitsbronn und Umgebung - Wir retten und schützen Tiere**"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
Der Verein ist eingetragen beim Registergericht in Fürth

2. Der Verein hat seinen Sitz in 90587 Veitsbronn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen in nachgewiesener Höhe werden vom Verein ersetzt.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Der "Tierschutzverein Veitsbronn und Umgebung - Wir retten und schützen Tiere" sieht es u.a. als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen die diesem Ziel dienen; mit dem Erlös werden bedürftige Tierheime im In- und Ausland mit Futter- und Sachspenden sowie Tierarztkosten unterstützt.

zu § 2 / Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins
zu Pkt . 6

- c) Gemeinsame Aktivitäten mit Mensch und Tier, um zu vermitteln, wie wichtig der Respekt vor dem Leben ist.
- d) Urlaubsbetreuung vor Ort für Haustiere.
- e) Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses für das Wesen und Wohlergehen der Tiere [zur Verhütung von Tierquälerei und -misshandlung].
- f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- g) Untergeordnet kann der Verein seine Mittel daneben teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§58/Nr. 2 AO).
- h) für Fundtiere und Tiere in Not die Erstversorgung gewähren und einen geeigneten Pflegeplatz zu suchen. In Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Pflegeplatz wird ein HPV [Hilfspersonenvertrag] geschlossen, um die Weiterversorgung des Tieres zu sichern.
Für das Tier wird gemäß dem HPV die Tierarztkosten/Medikamente sowie Futter- und Sachwerte-Bedarf vom Tierschutzverein Veitsbronn & Umgebung ... e.V. übernommen, solange sich das Tier bei der Pflegestelle befindet.
Der Mitarbeiter bzw. der Pflegeplatz [HPV] erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- i) Der Verein ist bei der Vermittlung von Tieren – durch Kontaktdatenaustausch zwischen den Pflegestellen und den Interessenten – behilflich und nimmt eine Vor- und Nachkontrolle über den zukünftigen Lebensraum des Tieres vor und bewertet diesen auf Eignung.
Der Tierschutzverein Veitsbronn & Umgebung ... e.V. steht den neuen Tierbesitzern, nach Einzug der Tiere in ihr neues Zuhause, weiterhin mit Rat & Tat zur Seite, um das Zuhause des Tieres zu sichern und somit auch langfristig zu wahren.
- j) Der Verein holt/nimmt Futter- und Sachspenden [von Firmen und Privatpersonen] an, muss sie zwischenlagern, um diese an bedürftige Pflegestellen u. a. Tierschutz-Organisationen weiterzugeben.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1.** Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) juristische Personen sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden)

zu § 3/ Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten; sowie den Verein (gemäß § 2 der Satzung) zu unterstützen und zu fördern; der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich durch besondere Verdiensten auszeichnen.
Die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann;
 - (b) durch Ausschluss oder
 - (c) durch Tod des Mitglieds
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt
 - b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
 - (c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss wird in einer angeordneten Mitgliederversammlung entschieden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Falle eines Ausschlusses nicht erstattet.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt; und ist jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäfts-/Kalenderjahres fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen eilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 1a) Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das Aktive und Passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; jedoch bei Missachtung von Anweisungen kann ein Verbot ausgesprochen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

dem 1. Vorstand
dem 2. Vorstand
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind.
2. Der Vorstand lädt schriftlich (auch per E-Mail) vier Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein; dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einen Vorschlag oder Beschluss schriftlich (Brief oder E-Mail) zustimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

3. Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben
 - a) die Führung und Präsentation des Vereins
 - b) die Verwaltung der Einnahmen/Ausgaben
 - c) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - d) Überwachung und Einhaltung der Vereinssatzung und –beschlüsse
 - e) die Einladung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung
 - f) die Aufnahme und Streichung der Mitglieder
 - g) der Gesamtvorstand hat das Recht, durch Beschluss in der Mitgliederversammlung, Aufgaben und den daraus resultierenden Funktionen an Mitglieder zu erteilen

Entscheidungen müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Aus besonders eiligen Gründen wird von der 4-wöchigen Einladungsfrist Abstand genommen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) und kann innerhalb einer Woche erfolgen.

Die festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen.

zu § 8 / Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand lädt schriftlich (auch per E-Mail) vier Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein; dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Primär folgende TOP-Punkte:
 - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Erörterung des Jahresberichtes
 - Bericht des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Wahl/bzw. Bestätigung der Weiterführung des Amtes bis zur Neuwahl der gesamten Vorstandsmitglieder
 - Besprechung und Festsetzung von geplanten Aktivitäten
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig.
4. Die Stimmabgabe ist offen und wird durch Handzeichen erteilt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung nochmals zu verlesen.
7. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu erstellen; jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Interessenten können jedoch als Gäste zugelassen werden.
 - störende Mitglieder/Gäste können der Mitgliederversammlung verwiesen und von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
9. Anträge, Vorschläge und Anregungen sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zugelassen werden.

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart hat die Aufgabe einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung.
2. In der Mitgliederversammlung wird jeweils für 1 Geschäftsjahr ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Bücher und Belege des Vereins zu verlangen.

zu § 9/Kassenführung und Kassenprüfung

2. Der Kassenbericht ist jährlich bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen und schriftlich dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen.
3. Vor der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht durch den 1. und 2. Vorstand mit dem Kassenprüfer zu prüfen.
4. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung Einnahmen/Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden verpflichtet.
5. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedsbeträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebaut.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einem besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorstand und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des §47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereins-Vermögen an den Tierschutzverein „Schützt das Leben e.V.“ in 90765 Fürth, Talblick 7, zum Zweck der Verwendung für den Tierschutz.

**§ 11
Haftung**

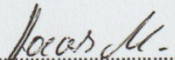
1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen der Vorstandsschaft oder der Mitglieder.
2. Der Verein haftet auch nicht für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen.

**§ 12
Inkrafttreten**

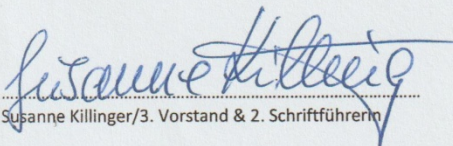
Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

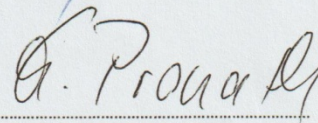
Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung und Beschluss vom 18. August 2021

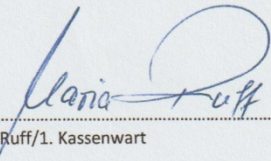
Veitsbronn, den 18. August 2021

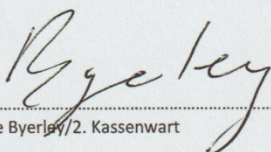

.....
Melanie Haas/1. Vorstand


.....
Oliver Ruff/2. Vorstand


.....
Susanne Killinger/3. Vorstand & 2. Schriftführerin


.....
Gabriele Pronath/1. Schriftführerin


.....
R. Maria Ruff/1. Kassenwart


.....
Yvonne Byerley/2. Kassenwart